



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/1566)

Drucksache 16/ 1743

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Mit der Streichung des § 2 Abs. 2 S. 2 wird sichergestellt, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages nicht als Landesgesetz weiter gelten, wenn der Glücksspielstaatsvertrag vor dem Ende seiner befristeten Gültigkeit gegenstandslos werden sollte.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der staatsvertraglichen Bindungen wird damit auch das Ausführungsgesetz gegenstandslos. Damit entfällt mit Wirkung ex tunc die Regelung des § 14 Abs. 2 GlüStV AG, mit der das Außerkrafttreten der bisher geltenden Gesetze zum Lotteriewesen angeordnet worden ist.

Dies hat zur Folge, dass

1. das Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) und
2. das Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 28. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 353), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568).

in der Fassung vom 31.12.2007 wieder aufleben.

Das Gleiche gilt für die Landesverordnung über Konzessionsabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten (KonzAbgVO) vom 13. Oktober 2004, falls diese durch eine neue auf § 10 Abs. 1 S. 1 GlüStV AG basierende Verordnung abgelöst wird.

Für die darin enthaltenen Regelungen in Bezug auf Sportwetten gilt dies unbeschadet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.03.2006 (Az. 1 BvR 1054/01), in der über die schleswig-holsteinischen Regelungen nicht mit bindender Wirkung entschieden wurde. Sollten diese Regelungen aus welchem Grund auch immer, z.B. als Folge einer verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, nicht mehr anwendbar sein, so gilt bis zu einer landesgesetzlichen Neuregelung das subsidiäre allgemeine Gewerberecht.

2. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„Für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 6 Nr. 4 GlüStV ist eine ausdrückliche Bestätigung des Spielers vor jeder Spielteilnahme ausreichend, dass er sich im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein oder an einem benannten anderen Ort im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages aufhalte, nach dessen Recht die Spielteilnahme im Internet ebenfalls zulässig ist.“

3. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 zu Satz 3 (neu) und Satz 3 zu Satz 4 (neu)

4. In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 4 (neu) folgende Sätze angefügt:

„Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung bestimmen, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 6 Nr. 4 GlüStV in anderer Weise als durch das in Satz 2 vorgesehene Bestätigungsverfahren zu erfüllen sind. Die Einführung eines anderen Verfahrens ist nur zulässig, wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass das in Satz 2 vorgesehene Bestätigungsverfahren in erheblichem Umfange durch falsche Angaben der Spieler missbraucht wird. Der Verordnungsgeber hat dabei die dem Veranstalter und Vermittler durch die Verordnung entstehenden Kosten, die restliche Zeit bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2008 und den Zweck der Lokalisierung nach § 25 Abs. 6 Nr. 4 GlüStV abzuwägen.“

Begründung für 2. – 4.:

Die Regelung ist eine Klarstellung der Anforderungen des § 25 Abs. 6 Nr. 4 GlüStV. Demnach sind Lokalisierungen nur „nach dem Stand der Technik“ gefordert. Derzeit ist aber kein technisches Mittel bekannt, das beim Internetspiel den Aufenthaltsort des Spielers zweifelsfrei und in rechtlich zulässiger Weise ermittelt (vgl. VGH Hessen, v. 5.11.2007, Az.: 7 TG 2891/06). Es ist daher ausreichend, wenn vom Spieler im Internet vor jeder Spielteilnahme eine ausdrückliche Bestätigung über seinen Aufenthaltsort gefordert wird.

Sollte sich im Laufe des Jahres 2008 herausstellen, dass eine Lokalisierungstechnik verfügbar geworden ist, so kann das Finanzministerium durch eine Verordnung diese

neue Lokalisierungstechnik nur dann den Veranstaltern und Vermittlern vorschreiben, wenn das Bestätigungsverfahren in erheblichem Umfange missbraucht worden ist und dies zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Diese hohen Anforderungen an die Verordnung sind erforderlich, um – angesichts der Investitionskosten einer Lokalisierungstechnik und der geringen Restlaufzeit des Internetspiels - dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge zu tun.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion